



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 295/24

vom

10. Oktober 2024

in der Strafsache

gegen

wegen Computerbetruges u.a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 10. Oktober 2024 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 StPO beschlossen:

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Aachen vom 5. März 2024 aufgehoben; jedoch bleiben die Feststellungen aufrechterhalten.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

2. Die weitergehende Revision wird verworfen.

Gründe:

- 1 Das Landgericht hat den Angeklagten im ersten Rechtsgang wegen Computerbetrugs in Tateinheit mit „gewerbsmäßiger“ Fälschung beweisheblicher Daten in 86 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt. Es hat der Gesamtstrafe in fünf Stufen nach der jeweiligen Schadenshöhe gestaffelte Einzelfreiheitsstrafen von zehn Monaten bis zu zwei Jahren zu Grunde gelegt.
- 2 Auf die Revision des Angeklagten hat der Senat das Urteil mit Beschluss vom 4. Juli 2023 – 2 StR 98/23 – unter Aufrechterhaltung der Feststellungen wegen einer rechtsfehlerhaften konkurrenzrechtlichen Beurteilung von 86 Bestellungen bei Onlinehändlern als realkonkurrierende Einzeltaten aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.
- 3 Im zweiten Rechtsgang hat das Landgericht den Angeklagten wegen Computerbetrugs in Tateinheit mit Fälschung beweisheblicher Daten in 39 Fällen zu einer

Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Die Einzelstrafen hat die Strafkammer anders als im ersten Rechtsgang nicht nach den Schadenshöhen gestaffelt, sondern für sämtliche Fälle Einzelfreiheitsstrafen von jeweils einem Jahr und sechs Monaten verhängt.

4 Die dagegen gerichtete Revision des Angeklagten hat den aus der Beschlussformel ersichtlichen Teilerfolg; im Übrigen ist sie unbegründet.

5 1. Die konkurrenzrechtliche Beurteilung der 39 abgeurteilten Taten als tatmehrheitlich begangen hält erneut der revisionsrechtlichen Überprüfung nicht stand. Das Landgericht hat zwar die an demselben Kalendertag getätigten Bestellungen zur Tateinheit zusammengefasst. Es hat aber wiederum aus dem Blick verloren, dass bei mehrfacher Nutzung desselben Kundenkontos mit unrichtigen beweiserheblichen Daten die einzelnen Bestellungen zur Tateinheit verbunden werden, und deshalb erneut keine Feststellungen dazu getroffen, ob der Angeklagte bei Onlinehändlern, bei denen er an verschiedenen Tagen mehrere Bestellungen tätigte, Kundenkonten eingerichtet hatte. Der Rechtsfehler führt zur erneuten Aufhebung des Schuldspruchs.

6 2. Rechtlicher Überprüfung hält zudem nicht stand, dass das Landgericht in den Fällen III.1., III.2., III.7., III.12. bis III.15., III.17., III.22., III.26., III.28., III.30., III.33. und III.36. bis III.39. der Urteilsgründe jeweils höhere Einzelstrafen als im ersten Rechtsgang verhängt hat. Die Strafkammer hat damit gegen das Verschlechterungsverbot des § 358 Abs. 2 Satz 1 StPO verstoßen. Dieses Verbot schließt nicht nur die Erhöhung der Gesamtstrafe aus, sondern steht auch einer Verschärfung von Einzelstrafen entgegen (BGH, Urteil vom 3. März 1959 – 5 StR 4/59, BGHSt 13, 41, 42; Beschlüsse vom 9. März 2021 – 6 StR 48/21, NStZ-RR 2021, 220; vom 24. Oktober 2023 – 2 StR 321/23, wistra 2024, 208, Rn. 5; vom 18. Juli 2024 – 2 StR 248/24, Rn. 9, und vom 11. September 2024 – 2 StR 331/24). Das gilt selbst dann, wenn die nunmehr ausgeurteilte Gesamtstrafe, wie hier, niedriger ausgefallen ist (vgl. Schäfer/Sander/van Gemmeren, Praxis der Strafzumessung, 7. Aufl., Rn. 1551a); denn bei der Verhängung von Einzelstrafen handelt es sich um selbständige, der Rechtskraft fähige tatrichterliche Entscheidungen (BGH, Urteil vom 21. Mai 1951 – 3 StR 224/51, BGHSt 1,

252, 254; Beschlüsse vom 18. Juli 2024 – 2 StR 248/24, aaO, und vom 11. September 2024 – 2 StR 331/24).

7

3. Der Aufhebung von Feststellungen bedarf es nicht, da diese von den Rechtsfehlern nicht betroffen sind (§ 353 Abs. 2 StPO). Die zur erneuten Entscheidung berufene Strafkammer wird, wie stets, weitere Feststellungen treffen können, soweit sie zu den aufrechterhaltenen der im ersten und im zweiten Rechtsgang aufgehobenen Urteile nicht im Widerspruch stehen.

Menges

Zeng

Meyberg

Schmidt

Zimmermann

Vorinstanz:

Landgericht Aachen, 05.03.2024 - 66 KLS 804 Js 660/22 22/23